

Wann die Grenzen der Kreativität erreicht sind

Lassen Vermittler von Versicherungen ihrer Fantasie bei der Firmierung freien Lauf und nehmen sie es auch mit dem Impressum nicht so genau, kann dies in einer Unterlassungsklage oder gar Firmenlöschung enden.

Vor dem Landgericht Düsseldorf hatte die Wettbewerbszentrale, ein eingetragener Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, unlängst gegen einen Versicherungsvermittler darauf geklagt, es zu unterlassen, den Firmenbestandteil „Assekuranz Service GmbH“ zu verwenden. Das Landgericht gab der Klage statt. Zur Begründung führte es aus, dass der Zusatz in der Firmierung des Versicherungsvermittlers gegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) verstoße und daher unzulässig sei.

§ 6 VAG schreibe einen gesetzlichen Bezeichnungsschutz für den Versicherungsbereich fest. Dieser führe dazu, dass die Bezeichnungen „Versicherung“, „Versicherer“, „Assekuranz“, „Rückversicherung“, „Rückversicherer“ und entsprechende fremdsprachliche Bezeichnungen oder eine Bezeichnung, in der eines dieser Worte enthalten ist, in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Be-



zeichnung des Geschäftszwecks oder zu Werbezwecken nur von Versicherern und deren Verbänden geführt werden dürfen. Diese Beschränkung diene dazu, eine Irreführung bei den Begriffen in dem besonders sensiblen Bereich der Versicherungs- und Finanzdienstleistungswirtschaft zuverlässig zu vermeiden. Dabei orientiere sich die versicherungsaufsichtsrechtliche Regelung an bereits bestehenden gesetzlichen Vorgaben für Banken und Kapitalanlagegesellschaften.

Für den Bezeichnungsschutz habe der Gesetzgeber ein Bedürfnis gesehen, da im Geschäftsleben Bezeichnungen wie „Versicherung“ oder „Assekuranz“ immer wieder, insbesondere von Versicherungs-

vermittlern, verwendet werden, ohne dass der Firmierung ein klarstellender Zusatz hinzugefügt wird, der verdeutlicht, dass es sich bei dem Unternehmen nicht um einen Versicherer handelt.

Der versicherungsaufsichtsrechtliche Bezeichnungsschutz erstreckt sich auch auf Bezeichnungen, die zur Irreführung der Verbraucher geeignet sind. Eine Irreführung durch die Firmierung werde nicht allein dadurch verhindert, dass eine Gesellschaftsform angegeben wird, die im Regelfall nicht für Versicherer zugelassen ist. Um eine untersagte Irreführung zu vermeiden, sei vielmehr stets eine Bezeichnung zu wählen, die den Unternehmensgegenstand unmissverständlich klarstellt, wie „Versicherungsver-

mittlungs-GmbH“, „Versicherungsmakler-KG“ oder „Versicherungsagentur“. Nur so werde eine Irreführung von vornherein verlässlich ausgeschlossen.

Wann die Firmierung irreführend ist

Zwar sollen Versicherungsvermittler die verbotenen Bezeichnungen nach dem Wortlaut der Verbotsbestimmung führen dürfen, wenn diese mit einem Zusatz versehen sind, der die Vermittlereigenschaft klarstellt. Jedoch hat das Oberlandesgericht München zur wortgleichen Fassung der Vorgängervorschrift entschieden, dass die Bezeichnung „Assekuranz“ gleichwohl den Bezeichnungsschutz verletze, wenn der Begriff eine Alleinstellung in der Firma einnehme und kein die Vermittlungseigenschaft klarstellender Zusatz zu dieser Bezeichnung geführt werde. Dies gelte auch dann, wenn die Bezeichnung „Versicherungsmakler“ Bestandteil der Firmierung bilde. Unter diesen Umständen sei die Firmierung der Gesellschaft irreführend und dürfe so bereits schon gar nicht Gegenstand der Eintragung ins Handelsregister sein.

Dabei seien die Begriffe „Assekuranz“ und „Versicherung“ inhaltsgleich, weshalb ihre Verwendung nebeneinander mit dem Zusatz „Versicherungsmakler“ Sinn ergebe, wenn zwei Geschäftsgegenstände betrieben werden. So erwecke beispielsweise die Firmierung „Mustermann Assekuranz internationale Versicherungsmakler GmbH“ den Anschein, dass sowohl eine Assekuranz als auch das internationale Versicherungsvermittlungsgeschäft Geschäftsgegenstand seien.

Eine Irreführung der verwendeten Firmenbezeichnung in einem Internetauftritt sei zudem insbesondere gegeben, wenn dort in hervorgehobener Weise allein die Bezeichnung „Mustermann Assekuranz“ zu finden sei und der weitere Firmenbestandteil „Internationale Versicherungsmakler“ nicht erscheine. Diese Firmierung falle eindeutig unter die Verbotsnorm.

Gegen die Verfassungsmäßigkeit der Verbotsnorm bestünden keine Bedenken.

Die Norm richte sich nicht gegen die konkrete Ausübung des Versicherungsvermittlungsgewerbes durch den unzulässig Firmierenden. Dieser werde nämlich nicht daran gehindert, das ausgeübte Gewerbe fortzuführen. Er müsse nur die Löschung der Firma befürchten und diese widerspreche nicht dem Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Das gesetzliche Verbot der Führung einer missbräuchlichen Bezeichnung im Firmennamen regle allein die Ausübung der gewerblichen Betätigung des firmierenden Vermittlers. Eine Regelung, die die Ausübung der gewerblichen Betätigung betreffe, sei durch jede sachgerechte und vernünftige Erwägung des Gemeinwohls gerechtfertigt, die nicht unverhältnismäßig ist. Diesen Anforderungen werde die Verbotsnorm gerecht.

Bei einer unzulässigen Firmierung sei das Registergericht verpflichtet, das Lösungsverfahren zu betreiben. Konkret sei das Registergericht bei Führung einer nicht zugelassenen Bezeichnung gehalten, ein Lösungsverfahren einzuleiten und die Löschung der unzulässigen Firmierung vorzunehmen, ohne dass ihm weder ein Handlungs- noch ein Entscheidungsermessen zugebilligt werde.

Was die Wettbewerbszentrale verlangen kann

Es sei auch nicht zu beanstanden, wenn das Registergericht bei einer unzulässigen Firmierung unter der Bezeichnung „Mustermann Assekuranz internationale Versicherungsmakler GmbH“ die Lösungsankündigung auf die Firmierung insgesamt beziehe. Dies müsse jedenfalls dann gelten, wenn der unzulässige, weil ohne Zusatz geführte Begriff „Assekuranz“ als Kernbestandteil der Firmierung anzusehen sei und es der Firmierenden auf die Fortführung dieser Bezeichnung ankomme.

Nach der Entscheidung des Landgerichts Dortmund kann die Wettbewerbszentrale überdies von einem Versicherungsvermittler nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und des Telemedienge-

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage der Kanzlei Evers, Bremen, unter www.evers-vertriebsrecht.de/ oder bei RA Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

setzes (TMG) verlangen, es zu unterlassen, im Impressum ihres Internetauftritts die BaFin anzugeben. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 TMG müssen Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen, soweit der Internetauftritt im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf. Diese Voraussetzungen sind bei einer Tätigkeit als Versicherungsvermittler gegeben.

Keine wirkliche Hilfe für Verbraucher

Die Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde soll einem Verbraucher die Möglichkeit eröffnen, sich bei Bedarf über einen Anbieter zu erkundigen und sich gegebenenfalls über Verstöße gegen Berufspflichten beschweren zu können. Dem Erfordernis, dem Verbraucher durch Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde die Möglichkeit zu geben, sich bei Bedarf über einen Anbieter zu erkundigen und gegebenenfalls Beschwerden über Verstöße gegen Berufspflichten anzubringen, werde durch die Angabe einer objektiv nicht zuständigen Aufsichtsbehörde nicht genügt. Denn dem Verbraucher werde dadurch gerade nicht ermöglicht, sich unmittelbar und ohne die Aufsichtsbehörde selbst ermitteln zu müssen an diese zu wenden. ■



Autor:

Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.

Kompakt

- Die Firmierung von Vermittlern als Assekuranz Service GmbH ist gesetzlich verboten.
- Wettbewerber und Verbände können die Unterlassung unzulässiger Firmierungen oder Internetauftritte verlangen.
- Das Registergericht hat das Lösungsverfahren einzuleiten.